



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Christliche Kirchen-Ordnung Der Graffschafft Lippe

Simon Heinrich <Lippe-Detmold, Graf>

Lemgo, 1684

Caput XXIII. Von der Zeit und Weise der öffentlichen gemeinen Gottesdiensten/ auch wie die Glieder der Gemeinde denselben fleissig beywohnen/ und sich dabey verhalten sollen

urn:nbn:de:hbz:466:1-40778

Organisten befohlen vor allen solchen die Orgel geschlossen zu halten / und keine andere auff dieselbe zu lassen / denn wo etwa frembde Personen / die sonst in der Kirchen keinen Stand wüsten / dahin kommen wollen / oder auch die etwa auff Fest-Tage und zu andern Zeiten eine Christliche Music zu machen nöthig seyn mögen.

Caput XXIII.

Von der Zeit und Weise der öffentlichen gemeinen Gottesdiensten / auch wie die Glieder der Gemeine denselben fleißig bewohnen / und sich dabey verhalten sollen.

Er Christliche Gottesdienst ist eine Anrufung Gottes in dem Geist und in der Wahrheit / darumb sol derselbe keines wegs nach menschlichem Gutdüncken und fleischlicher Vernunft / sondern schlecht und einfältig nach der Regul des Heil. Worts Gottes eingerichtet / und mit wahrer Herzens-Andacht verrichtet werden.

2. Und ob wol das ganze Leben eines wahren Christen dergestalt beschaffen seyn sol / daß er die ganze Zeit und alle Tage seines Lebens dem HERN diene in Gerechtigkeit und Heiligkeit / die ihm wol gefällt / gleichwol auch / damit die gemeinen Gottesdiensten in guter Ordnung erhalten / und die Versammlung der

Gemeine nicht unterlassen/ sondern in rechtem Stand und Gang gebracht und erhalten werden/ das Wort Gottes dem Volck zu predigen/ und auß demselben in der Erkantniß Gottes und seines Willens in Christo und Glauben an ihn zu einem heiligen Wandel sich untereinander zu bauen/ den Namen des HERN zusammen anzuruffen/ die H. Sacramenta außzuspunden un zu gebrauchen/ auch unsere Vereinigung als Glieder eines Leibes/ dessen Haupt Christus ist / zu bezeugen und fest zu halten/ und hiemit alles wahrzunehmen/ so zu guter Erbauung in unserm Christenthum nöthig ist und reichen mag ; Als sollen hiezu nicht allein der Tag des HERN nach seiner Verordnung und stetiger praxi der Christlichen Kirchen dem HERN geheiligt/ sondern auch die gewöhnliche Christliche Festtage/ im gleichen die in den Kirchen dieser Graffschafft wolhergebrachte Buß- Fast- und Bet-Tage/ nicht weniger andere an den Werktagen/ wochentliche übliche Predigt- und Betstunden zum gemeinen Gottesdienst gewidmet seyn und bleiben.

3. Es seynd aber und bleiben hiemit nach Christlichem Herkommen in den Kirchen dieser Graff- und Herrschafften außserhalb dem Tage des HERN diese nachfolgende Tage zum öffentlichen Gottesdienst verordnet.

(a) Der Tag der gnadenreichen Geburth Christi
und

und der Tag seiner herrlichen Auferstehung / auch der Tag der Sendung des heiligen Geistes / sollen jede mit zwey Tagen / der Tag aber der Beschneidung Christi oder des neuen Jahrs / imgleichen der Tag der Himmelfahrt / jedes nur mit einem Tag feyerlich begangen werden / und zwar dergestalten / daß auff Weihnacht / Ostern und Pfingsten an Orten / da zween Prediger seynd / des ersten Tages drey / und wo nur ein Prediger / zwe Predigten / des zweyten Tages aber durchgehends auch zwe gehalten werden. Den Neuen Jahrs- und Himmelfahrts-Tag betreffend / sol an demselben / wo zween Prediger / zweymahl / nemlich vor und nachmittage / wo aber nur ein Prediger / nur einmahl / nemlich des vormittags gepredigt / des nachmittags aber Catechisirt werden.

(b) Auch sol am Tage der Erscheinung / und am Tage der Darstellung / und am Tage der Empfängniß Christi / vormittags in den Städten zwe / oder auch wie auff dem Lande nur eine Predigt geschehen / und nachmittags jedem frey stehen / seine Christliche Beruf-Arbeit zu verrichten.

(c) Am ersten Mitwochen jeden Monats / wenn der neue Mond am selbigen Tage / vormittags vor zwölff Uhren eintritt / sol in allen Kirchen dieser Graffschafft Bet-Tag seyn / tritt aber der neue Mond ein nach zwölff Uhren / wird dieser Bet-Tag bis nechst-

Kommenden Mitwochen außgestellt/ und wird derselbe allein des vormittags gefeyret/ da zwey Predigten/ (doch die Erndte-Zeit über in den Städten so wol als auff dem Land nur eine) gehalten wird/ und sol ein jeder an solchen monatlichen Bet-Tagen aller Haus- und Feld-Arbeit/ auch andere dergleichen Geschäften/ besonders Hausböhrung/ Holzung/ und was dessen seyn mag/ sich gänzlich enthalten/biß der Gottesdienst geändigt ist.

(d) Auch sollen die in den Kirchen dieser Graff- und Herrschaften biß anhero gewöhnliche zweyen allgemeyne grosse Buß-Fast- und Bet-Tage/ der eine auff Freytag vor Ostern/der andere auf Frentag nechst vor Michaelis unveränderlich gehalten werden/ und zwar nach dem formular, welches jedesmahl vom Superintendente zu Detmold verfasset/ und den sämtlichen Pastoribus auß dem Consistorio zeitlich zugeschickt werden sol.

(e) Neben dem sol wochentlich in den Städten/ auch auff dem Lande/ wo zweyen Prediger/ zweymahl als Mitwochen und Frentags/ wo aber nur ein Prediger/ einmahl/ nemlich Frentags geprediget werden; Von Jacobi aber biß Michaelis/ mag gedachte Frentags-Predigt an Orten/ da nur ein Prediger ist/ un- terlassen werden.

(f) Wo nach Gelegenheit der Zeiten extraordinar-
Bet-

Betstunden verordnet/ sollen dieselbe auff solche weise/
wie sie vom Consistorio außgeschrieben/ in den Kirchen
dieser Graff- und Herrschaften gehalten und in Acht ge-
nommen werden.

4. Damit aber zuporderst der Tag des HERN
und demnechst andere zum gemeinen Gottesdienst ob-
angeregter massen bestimmte Christ-jährliche Feste auch
Fast-Buß- und Bet-Tage in der That und Wahrheit
dem HERN gefeyert und geheiligt/ in aller Stillheit
zugebracht / und an denselben die Gottesdienste nicht
verabsäumet noch behindert / sondern von männiglich
fleißig beygewohnt und gepflogen werden / sol an sol-
chen Tagen gewöhnliche Haus- und Feld-Arbeit/
Handthierung / Krämeren / Kauffen/ Verkauffen/
Rechnung halten / parthieren / und was dessen seyn
mag/ wol ernstlich verboten seyn/ und hierauff von den
Beamten auch besonders an den Höhgerichten genaue
Achtung gegeben werden.

5. Auch sollen an gemelten Tagen so wol in den
Städten als auff dem Lande keine Jahrmärkte noch
Kirchmessen gehalten / sondern alle Kramladen nicht
weniger dann die Werckstätte zugeschlossen bleiben/ be-
sonders auch keinen Comedien-Spielern / Gaucklern/
Schwerdt- und Bügel-Tänckern / Stern-tragern/
Quacksalbern/ Zahnbrechern/ Poppenspielern/ Glück-
Krämern und dergleichen losen Gesindlein und Leutbe-
trie

triegern/ dessen etwas vorzunehmen / noch auff dem Land noch in den Städten gestattet werden / sondern die Beamten daran seyn / höchsten Ernstes / allem solchen liederlichen Unwesen zu steuern und zu wehren.

6. Ingleichen sol an obgemelten Tagen niemand erlaubt seyn in Krügen/ Bier-Wein-oder Brandwein-Häuser zu gehen / und wo jemand an dergleichen Orten bey Gesöff / es sey Nach-oder Vormittags / wird funden / sol der Wirth so wol als der Gast vor dem Gohgericht straffbahr seyn; Wo es aber unter wehrender Predigt und Gottesdiensten ist / Wirth und Gast unfehlbahrlich desto höher gestraft werden / deswegen auch alle Entheiligung und Schändung solcher Tagen so vielmehr zu verhüten / an demselben alle Krüg- und Zechhäuser zugehalten / und in denselben nichts ausgezapfft werden sol / biß die Gottesdiensten allerdings vollenzogen / es wäre dann / daß etwa die Nothdurfft der Krancken etwas erheischete.

7. Ferner an obgedachten Tagen alles Aufsfahren und Aufreiten/ Reisen und Spazieren-gehen umb sich zu verlustigen oder Schulden einzumahnen / oder andere Welt-Händel zu treiben/ bey Vermeidung unser Gohgerichts-Bröge verboten seyn sollen; Falls aber die Noth und Liebe gegen Gott und Menschen erfordert / daß jemand an solchen Tagen über Feld zu gehen/ reiten oder fahren/ nicht geübriget seyn könnte / et-
wa

wa gefährlich-francke Freunde zu besuchen / Bevatterschafft abzustaften / unumbgänglichen Herrschafftsgeschäften obzuliegen und dergleichen Liebe- und Nothwercke zu verrichten / solches zwar seinen Weg hat / allein niemand dessen sich mißbrauchen / und zu dem Ende es zuvor seinem Pastori oder einem Kirch-Eltesten bekant machen sol / damit er desto eher entschuldiget werden könne / und niemand ärgerlich falle / wann er an Tagen / die zum allgemeinen Gottesdienst seynd gewidmet / die Wercke der Liebe und der Noth verrichtet.

8. Nicht weniger an solchen Tagen kein Scheibenschiessen / unnöthiges mustern / exerciren der Schützen und Außschüssen / auch keine Lust-Jagten / Fische-reenen und dergleichen vorgenommen / sondern gänzlich eingestellt seyn sollen.

9. Ueberdas sollen nicht allein an mehrbesagten Tagen vor- und nachmittag / so lang biß der Gottesdienst gänzlich vollendet / sondern auch an den monatlichen Bet-Tagen des morgens die Stadt-Pforten und Thoren verschlossen bleiben / die Einkommende zwar ein- aber niemand der Einwohnern (auffer Nothfall) hinaus gelassen werden; Solte aber aufferhalb s. 7. gesetzten Fällen dennoch einer hinaus gehen / reiten oder fahren / der Pfortner nicht weniger dann der Thäter gestrafft werden; Gestalt auch in den Flecken und auf den Dörffern den Baur-Richtern befohlen wird / dar-

Na

auf

auf Acht zu geben/ daß an solchen Tagen jeder bey seiner Kirchspiels-Kirche zu den Gottesdiensten sich halte/ und nicht außreise/ oder anderst wohin seinen Kirchgang nehme; Ebenfalls die Juden/ welche unter dem Landes-Herrschafftlichen Geleit begriffen / auff mehr angeregten Tagen sich still halten / und aller Arbeit/ Herumbauffens/ Kauffens/ Verkaufens/ Schlachtens/ Viehe treibens und alles agdern Gewerbes bey Vermeidung exemplarischer Straffe / sich enthalten sollen.

II. Damit nun die gemeinen Gottesdiensten auf bestimmten Tagen gebührlich unterhalten und in stetiges Aufnehmen gebracht werden/ sollen alle Unterthanen denselben willig und fleißig beywohnen / und niemand sich deren entziehen; Zu welchem Ende nicht allein Pastores und Presbyteri die Versäumer und Verächter des Gottesdienstes ernstlich vermahnen / sondern auch/ wo diß nicht fruchten wil / die Obrigkeit un Beamte solche ohne einiges Ansehen der Person zur Straffe ziehen/ und dabey hoher manutenez sich jederzeit versichern sollen! Diejenigen auch/ so zwar zu der Reformirten Religion sich nicht bekennen / doch unter hiesigen Lands-Herrschafftlichen Schutz wohnen/ sollen von der Bestraffung wegen Versäumung der gemeinen Versammlungen keines wegs befreyet seyn/ denn ob wol ihnen zugelassen ist/ das Heil. Abendmahl
bey

bey ihren Glaubensgenossen zu gebrauchen / auch sonst die Freyheit ihres Gewissens ihnen gestattet wird / so sol ihnen jedoch keines wegs zugegeben werden / daß sothane ihres Gefallens geleben / vom Gottesdienste sich absentiren / und dadurch die Gemeinen trennen und ärgern.

12. Zudem sollen nicht allein an mehr gedachten Tagen / sondern auch monatlichen Bet-Tagen in den Frühpredigten auß jedem Hause zum wenigsten eine Person / in den Haupt-Predigten aber alle / so viel möglich / erscheinen / behalben die etwa krank / gebrechlich / kleine Kinder / und welche derselben warten / oder sonst nothwendig das Haus verwahren müsten / Gestalt nicht allein Pastores und Presbyteri , sondern auch die Baur-Richter auff die Säumhafte und Ausbleibende Acht haben / dieselben darüber zu reden gestellet / zur Besserung vermahnet / und wo die nicht zu erhalten / der Obrigkeit angezeigt / und zur Broge gebracht werden sollen.

13. Jederman / der zum Gottesdienst kömmt / sol sich schicken anfangs desselben in der Kirche gegenwärtig zu seyn / niemand bey anhebendem Gottesdienste auß dem Kirchhofe oder Marckt oder unter dem Rathhause / oder anderstwo stehen bleiben und Geschwätz treiben / sondern gerad zu in die Kirche sich begeben / und wer nach angefangenem Gottesdienste auß dem Kirch-

Na ij

hofe

hose wird gefunden/ stehen/ schwätzen / derselbe sol in
Nacht genommen und gestraft werden.

14. Der Anfang des Gottesdienstes sol jedes-
mahl gemacht werden mit dem Gesang/ und wird an
dem Tage des HERN gesungen:

(a) Bey der Früh-Predigt etwa ein Psalm ganz
oder ein Stückwegs/ als Psalmen I. II. V. XV. XIX.
XXIII. XXV. XXX. XXXII. XXXIV. XXXVI. XLII.
LXV. LXXXIV. LXXXVI. XCV. C. CXI. oder auch
verfolglicher der CXIX. jedesmahl eine pauſa oder ein
geistlich Lied/ als: **HERR** Christ der einig **GOTTES**
Sohn/ 2c. Ich ruff zu dir/ **HERR** **IESU** Christ/ 2c.
O **Gott**/ du höchster Gnadenhort/ 2c. oder auch: **O**
Gott du unser Vater bist/ 2c. und dergleichen. Dar-
nach wird vom Prediger/ wo ihrer zween seynd / oder
wo nur einer/ vom Schulmeister gelesen des Sontags
Evangelium und Epistel.

(b) Bey den Haupt-Predigten wird zuerst gesun-
gen entweder: **Allein Gott in der Höhe** 2c. oder: **Wir**
glauben all 2c. vicibus alternis, darnach wird vom Pre-
diger/ wo zween sind/ oder wo nur einer / vom Schul-
meister fein deutlich und verständlich gelesen das ge-
wöhnliche Kirchen-Gebet/ und demnechst ein Capitel
heiliger Schrift/ insonderheit neuen Testaments nach
verfolglicher Ordnung / darauf nachmahls gesungen
etwas auß einem Psalm/ darauf der Inhalt des Tex-
tes

tes sich schickt/ und vom Prediger jedesmahl verordnet wird.

(c) Bey den Nachmittags-Predigten wird anfangs etwas gesungen auß einem Psalm oder geistlichem Lied/ darnach wie oben vom Prediger oder Schulmeister gelesen die fünf Hauptstücke Christlicher Religion/ anstatt dieser/ am ersten Tag der Christlichen Jahr-Festen die vier Haupt-Symbola.

(d) Bey der Catechismus-Lehre wird der Anfang gemacht mit dem Gesang: **H**err Gott Vater im **H**immelreich 2c. und dieselbe beschloffen mit dem zweyten Vers: **N**un dancken wir dir/ lieber **H**err 2c.

(e) Auff den Fest- auch monatlichen Bet- und wochentlichen Predig-Tagen wird es im gleichen gehalten/ und wäre gut/ daß jedesmahl/ wann zuforderst ein Psalm oder geistliches Lied/ oder ein Stück dessen ist gesungen/ darauf ein Capitel **H**. Schrift nach verfolglicher Ordnung gelesen würde/ der Gemeine durch diß Mittel das Wort **G**o**T**es zu ihrer Erbauung desto mehr bekant zu machen.

(f) Welcher gestalt nun die Predigt und das Gebet vor und nach der Predigt verrichtet/ daß Christliche Almosen gesammlet/ die **H**. Sacramenta bedient/ die Ehe eingeseget/ die Gemeine im Segen des **H**Ern erlassen/ und was für Ordnung in allem / so bey dem öffentlichen Gottesdienst zu thun / gehalten werden sol/

Na iii

ist

ist von jedem Stück seines Ortes hiebevorn verordnet/
daben es sein verbleiben hat.

15. Gleichwie ein wahrer Christ nicht bloß auß
Gewohnheit / sondern mit besonderer Vorbereitung
un Erweckung seines Herzens zum Gottesdienst kom-
men / und seinen Fuß bewahren muß / wann er in das
Haus des HERN gehet / also sol auch ein jeder seinen
Eintritt in die Kirche in aller Stillheit und Demuth
thun / und sich wol erinnern / daß er dahin komme auff
eine besondere weise für dem H. Angesicht der Maje-
stät Gottes zu erscheinen ; Derentwegen / so bald er in
seinen Stand getreten ein stilles Gebet mit tieffer
Herzens Andacht und demüthigen Gebährden ver-
richten sol / die Barmherzigkeit Gottes in Christo an-
zuflehen umb kräftigen gnadenreichen Beystand des
H. Geistes / wodurch er nicht allein zu seinem Fürneh-
men / sondern auch der Prediger zu seinem H. Werck /
und die ganze Gemeine zu dero vorhabenden Gottes-
dienst bequem werden möge zu Gottes Ehre und ge-
meiner Erbauung denselben wol zu verrichten.

16. Unter wehrendem Gesang und Gebet / auch
lesen und predigen des Worts Gottes / bedienen der H.
Sacramenten / und allem / so bey dem Gottesdienst ge-
than wird / sol ein jeder alles herumb wendens der Au-
gen / zusammen stossens der Köpffe / Wäscheren trei-
bens und Geräusches / und was der Anzeigungen Got-
tes:

tes-verachtender Herzen mehr seynd/ sich zumahl enthalten/hingegen mit aller Sittsamkeit/ Ehrerbietung und Gottesfurcht/ als für seinem Angesicht / sich stellen/ stehen und sitzen / und sein Hertz allein dahin richten/wie er mit singen und beten seine Seele zu Gott erheben/ und auff das Wort Gottes / so gelesen und geprediget wird/ dergestalt mercken möge/daß er dasselbe verstehe / in einem feinen und guten Herzen bewahre/ mit Glauben und Gehorsam vermehre / und dessen Früchte bringe / nach Gottes Wolgefallen zu seinem Preis.

17. Die Schüler und Kinder auff dem Chor sollen von den Præceptoribus und Schulmeistern in aller Stillheit gehalten/ und denselben kein Muthwill noch Geschwäß zu treiben zugelassen/kleine unmmündige Kinder aber/ die sich nicht stille halten lassen/ und leicht ein Geschrey machen/ nicht in die Kirche gebracht/sondern bis zu den Jahren / in welchen sie des Kirchengangs fähig/ daheim gehalten werden.

18. Das Glocken-Geläut zum Gottesdienst sol zu gewisser gesetzter Zeit und Stund / welche bey den Haupt-Predigten im ganzen Land einerley seyn sol/ vor die Früh- und Nachmittags-Predigten aber nach Gelegenheit jeden Orts / und wie die Jahr-Zeit mitbringet von Pastoribus und Presbyterio zu verordnen ist/ richtig in acht genommen / und keine halbe Viertelstun-

de

denoch anticipirt noch auffgehalten werden / es wäre dann / daß besondere erhebliche Ursachen einfielen / die den Gottesdienst eher oder später anzufangen nöthigten.

19. Der Christliche Gebrauch / etwa sechs Wochen vor Ostern die heilsame Histori des Leidens und Sterbens des HERN Christi in den Wochen- auch Haupt-Predigten am Tage des HERN / wo es der Prediger gut findet / an statt anderer gewöhnlichen Evangelien den Gemeinen verfolglich vorzutragen um zu erklären / sol in allen Kirchen dieser Graff- und Herrschafften in acht genommen / und an Orten / da zween Prediger seynd / von denselben eine bequeme Abtheilung solcher Texten gemacht werden: Sie können auch wol / wo ihrer zween seynd / der eine auß Evangelischer Historie / der ander auß dem alten Testament de passione Christi predigen und dißfalls des folgenden Jahrs umbwechseln / und gleich wie die Unterthanen solche Predigten fleißig sollen besuchen / also alle Fastnacht-Possen und Mummereyen / Fressen / Sauffen / Gelagen und alle dergleichen unchristliche / gottlose Händel ganz und gar bey Vermeidung gewisser Straffe vor jeden / der sich hierzu verschuldet / verboten werden; Hingegen ein jeder still und eingezogen / keusch / züchtig / nüchtern / mässig und bußfertig sich erweisen und schicken sol / das heilsame Leiden und Sterben des
Sohns

Sohns Gottes mit rechter Andacht zu betrachten und seine Seele hiedurch zu erbauen.

20. Ob wol am Tage des Herrn und Festtagen nicht allein/ da etwa im fall der Noth man zum öffentlichen Gottesdienste nicht gelangen könnte/ sondern auch sonst Christlichen Nachbarn und Freunden gar wol gestattet wird zusammen zu kommen/ Gottes Wort mit einander zu lesen/ die Predigten zu wiederholen / und sich allwege untereinander in ihrem Christenthum zu erbauen und auffzumuntern/ jedoch sol solches mit keiner Versäum- oder Veracht- und Hindansetzung des öffentlichen Gottesdienstes geschehen/ auch sollen keine besondere verdächtige Conventicula zugelassen seyn.

21. Alles/ so besagter massen von Unterhaltung der öffentlichen Gottesdienste und Wahrnehmung der hiezu bestimmten Zeiten/ Tagen und Stunden verordnet ist/ sol nicht allein von Pastoribus und Presbyteriis beachtet / sondern auch von Bürgermeistern und Rath in Städten und Flecken / auff dem Lande aber von Beamten und Bögten bey Vermeidung höchster Ungnade fleissig gehandhabt / und die Verbrecher zur Broge gebracht / und nach Befindung gestrafft werden.

Bb

Caput